

# DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Tel. 08022/9675-0, Fax -99, dhv@dhv.de, www.dhv.de



Südpfälzer Gleitschirmflieger e.V.  
Dr. Wolfgang Reuter  
Im Finkenschlag 14  
67434 Neustadt

Gmund, 14.01.2008 K/be

## **Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Höllenberg", Gemeinde Spirkelbach**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) verlängert aufgrund des Antrags des Vereins Südpfälzer Gleitschirmflieger e.V. die Erlaubnis „Höllenberg“ des DHV vom 04.01.2005 wie folgt:

### I.

#### Erlaubnis

1. Die durch den Deutschen Hängegleiterverband e.V. erteilte luftrechtliche Erlaubnis nach § 25 Abs I LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln „Höllenberg“, Gemeinde Spirkelbach vom 04.01.2005 wird verlängert.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummer 2914 (Starts) und 1652, 1653, 1654 (Landungen), Gemarkung Spirkelbach.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

### II.

#### Auflagen

##### A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten

aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.

4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

#### B: Geländespezifische Auflagen

1. Der Bereich des „Großen und Kleinen Rauhberg“ darf zum vorbeugenden Schutz des Wanderfalken nicht überflogen werden. Diese gesamte Schutzzone ist in der beiliegenden Karte eingezeichnet, welche Bestandteil der Erlaubnis ist. Die Festlegung der Schutzzone wird jährlich überprüft und ggf. neu durch die Landespflegebehörde festgelegt.
2. Der vom Überflug ausgenommene Bereich am „Großen und Kleinen Rauhberg“ sowie die Auflagen sind im Start- und Landebereich bekannt zu machen. Eine Einweisung der Piloten in die Verhältnisse und Örtlichkeiten hat durch den Geländehalter zu erfolgen.
3. Die Pflege der Startfläche hat in Zusammenarbeit und in Absprache mit dem Forstamt Hinterweidenthal zu erfolgen. Der Südpfälzer Gleitschirmfliegerclub e.V. stellt hierfür die erforderlichen Arbeitskräfte zur Verfügung.
4. Fremdmaterialien (z.B. Erde, Matten etc.) dürfen nicht auf der Startschneise eingebracht werden, um die Entwicklung einer standortgerechten Fauna und Flora zu ermöglichen. Die Entwicklung von Magerrasen im Kuppen- und oberen Hangbereich ist angestrebt.
5. Der Zugang zum Startplatz erfolgt in Absprache mit der Gemeinde Spirkelbach.

### III.

#### Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.

2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Sollten Störungen des Wanderfalken bzw. sonstiger nach der BartSchV geschützter Tierarten bekannt werden, kann die Erlaubnis abgeändert oder widerrufen werden.

#### IV.

#### Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von 56,-- Euro erhoben.

#### V.

#### Begründung

Mit Datum des 04.01.2005 wurde durch den DHV die Außenstart- und -landelaubnis für Hängegleiter und Gleitsegel „Höllenberg“ vom 30.04.2002 gemäß § 25 LuftVG verlängert. Die Erlaubnis wurde bis zum 31.12.2006 befristet.

Mit Schreiben vom 14.11.2007 beantragte der Geländehalter die Verlängerung der Erlaubnis.

Gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO wurde die Untere Landespflegebehörde der Kreisverwaltung Südwestpfalz am Verlängerungsverfahren beteiligt. Mit Schreiben vom 04.12.2007 teilte die Untere Landespflegebehörde mit, dass gegen einer unbefristeten Verlängerung der Erlaubnis keine Einwände erhoben werden, wenn die bisherigen Auflagen weiterhin bestehen bleiben.

Die Erlaubnis konnte somit verlängert werden.

#### VI.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



i.A. Bettina Mensing  
Referat Flugbetrieb